



Tarifordnung
vom 1. Januar 2018

Anhang zur Verordnung
über die Beiträge und Gebühren
an Abwasseranlagen

1. Anschlussgebühren

Gebäude	Die Anschlussgebühr für alle Gebäude beträgt 1.5 % der Versicherungssumme nach Massgabe der kantonalen Gebäudeversicherung, mindestens aber CHF 500 (zuzüglich MwSt.).
Unüberbaute Grundstücke und Anlagen	Für Anschlüsse von unüberbauten oder nur überdachten Grundstücken sowie von besonderen Anlagen setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühren und die Gebühreinnachzahlungen von Fall zu Fall fest.
Gartenschwimmbäder	Für Gartenschwimmbäder von mehr als 10 m ³ Fassungsvermögen beträgt die Anschlussgebühr CHF 35 pro m ³ .

1.1 Ermässigungen

Keine Meteorwasserableitung Trennsystem	Wird der öffentlichen Kanalisation kein Meteorwasser zugeführt (bei Trennsystem keine direkte oder indirekte Einleitung in öffentliche Meteorwasserkanäle), beträgt die Reduktion 20 % der Anschlussgebühr.
Keine Schmutzwasserableitung bei Nichtwohnhäusern	Wird der öffentlichen Kanalisation bei Nichtwohnhäusern nur Meteorwasser (kein Schmutzwasser) zugeführt, beträgt die Reduktion 20 % der Anschlussgebühr.
Gewerbebonus	Werden bei Neu- oder Umbauten zusätzliche Arbeitsplätze (mindestens 50 %-Pensum) geschaffen, wird die Anschlussgebühr ab dem zweiten zusätzlichen Arbeitsplatz um je 10 % reduziert. Die Voraussetzungen müssen bis zur Abrechnung der Anschlussgebühren erfüllt sein und ein Gewerbebonus ist spätestens bis zur rechtskräftigen Veranlagung der Gebühren geltend zu machen.
Ermässigungsmaximum	Die Ermässigung der Anschlussgebühr beträgt maximal 90 % jedoch höchstens CHF 10'000. Der Bonus entfällt und ist zurückzahlen, sofern die Voraussetzungen innerhalb von fünf Jahren nach Fälligkeit der Anschlussgebühr nicht erfüllt bleiben.

1.2 Nachzahlungen

Nachzahlungen	1.5 % vom Mehrwert infolge baulicher Änderungen gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung, sofern der bauliche Mehrwert mehr als CHF 50'000 beträgt.
Ermässigungen	Die Ermässigungen gemäss Ziffer 1.1 gelten auch für Nachzahlungen.

1.3 Minderwerte

Minderwerte

Bei Minderwerten erfolgen keine Rückzahlungen.

2. Benutzungsgebühr

2.1 Grundgebühr

Grundgebühr	• Die Grundgebühr für Gewichtung = 1 beträgt	CHF -.14 pro m ²
	anrechenbare Fläche	
Gewichtung = 0.2	• nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke	CHF -.028 pro m ²
Gewichtung = 1.0	• Wohnzone 2-geschossig (W2A)	CHF -.14 pro m ²
	• Wohnzone 2-geschossig (W2B)	CHF -.14 pro m ²
Gewichtung = 2.0	• Kernzone K2	CHF -.28 pro m ²
	• Gestaltungsplan «Stocki» (GP «Stocki»)	CHF -.28 pro m ²
	• Quartiererhaltungszone (Q)	CHF -.28 pro m ²
	• Gewerbezone (G)	CHF -.28 pro m ²
	• Industriezone (I)	CHF -.28 pro m ²
	• Gestaltungsplan «Büel» (GP «Büel»)	CHF -.28 pro m ²
	• Zone für öffentliche Bauten (Oe)	CHF -.28 pro m ²
Gewichtung = 3.0	• Wohnzone 3-geschossig (W3)	CHF -.42 pro m ²
	• Wohn- und Gewerbezone (WG2)	CHF -.42 pro m ²
	• Kernzone (K1)	CHF -.42 pro m ²
	• Kernzone (K3)	CHF -.42 pro m ²
Gewichtung = 4.0	• Strassen, Wege und Plätze (Str)	CHF -.56 pro m ² Parzellenfläche
	• Erholungszone A (EA)	CHF -.56 pro m ² Gebäudegrundfläche
	• Erholungszone B (EB)	CHF -.56 pro m ² Gebäudegrundfläche
	• Landwirtschaftszone (L)	CHF -.56 pro m ² Gebäudegrundfläche

2.2 Mengengebühr

Mengengebühr	CHF 2.30 pro m ³ (exkl. MwSt.) Frischwassermenge. Für Frischwasser, welches über einen separaten Wassermesser erfasst und nicht der Kanalisation zugeleitet wird, wird keine Gebühr erhoben.
Laufbrunnen	CHF 230 pro Jahr/Brunnen (exkl. MwSt.), sofern das Überlaufwasser ins Kanalnetz fliesst.

Glattfelden, 22. Januar 2018

GEMEINDERAT GLATTFELDEN

Der Präsident Die Schreiberin
sig. E. Gassmann sig. B. Wüthrich

Im Weiteren gelten die Richtlinien des Gemeinderats über die Erhebung von Mehrwertsbeiträgen an Abwasseranlagen der Gemeinde vom 16. Dezember 1991.